

# Zusammenarbeitsvertrag

zwischen dem

**Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA**  
Münsingen

und den Einwohnergemeinden

Münsingen, Gerzensee, Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Oppligen,  
Rubigen und Wichtrach

für die

**Leistungserbringung der**

Offenen Kinder- und Jugendarbeit OKJA

Inkrafttreten per 01.01.2023

Version 2.12.2021 zur Genehmigung durch die Gemeindebehörden

## I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieser Vertrag stützt sich auf Artikel 37 Abs. 1c und Art. 58 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG vom 3.2.2021, in Kraft ab 1.1.2022) sowie die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV vom 24.11.2021, in Kraft ab 1.1.2022).</p> <p><sup>2</sup> Die erwähnten Einwohnergemeinden (folgend Vertragsgemeinden) gehen mit dem Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA ein Vertragsverhältnis gemäss Artikel 7 Buchstabe b sowie Art. 64 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) ein.</p>
Zielsetzung	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Ziel dieses Vertrages ist, im Einzugsgebiet durch den VKJA ein Leistungsangebot für die offene Kinder- und Jugendarbeit bereit zu stellen, das den Anforderungen der FKJV entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertrag bildet die Grundlage für die Ermächtigung, um die Aufwendungen für das Angebot dem Lastenausgleich zuzuführen.</p>

## II. Organisation

Grundsätze	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden übertragen die Leistungserbringung der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem VKJA.</p> <p><sup>2</sup> Die Koordination der Angebote unter den Anschlussgemeinden hat hohe Priorität.</p> <p><sup>3</sup> Die Vertragsgemeinden sind Mitglieder des VKJA.</p>
Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Dem VKJA obliegt die strategische Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA.</p> <p><sup>2</sup> Der VKJA schafft für die operative Ebene Rahmenbedingungen und erarbeitet gemeinsam mit den Vertragsgemeinden und den Mitarbeitenden strategische Ziele für die offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe und Stellen sind in den Statuten und im Geschäftsreglement des VKJA festgehalten.</p>
Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA in Münsingen ist Leistungserbringerin der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Sinne der kantonalen Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV).</p> <p><sup>2</sup> Die Funktion der in der FKJV vorgesehenen fachlichen und operativen Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA obliegt der/dem Leiter/in der Fachstelle KJuFA.</p>
Berichterstattung und Reporting	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der VKJA erstattet jährlich Bericht über die Leistungen des vergangenen Jahres und stellt diesen den Vertragsgemeinden zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Der VKJA stellt die notwendigen Unterlagen für das jährliche Reporting zu Händen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kt. Bern (GSI) bereit.</p>
Einwohnergemeinde Münsingen (EGM)	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Münsingen ist Ansprechpartnerin für den Kanton und ist verantwortlich für den Informationsfluss zwischen dem Kanton und dem VKJA sowie für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde Münsingen stellt bei der GSI das Gesuch um Ermächtigung.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde Münsingen stellt dem VKJA für die Fachstelle KJuFA geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.</p>

## III. Zweck und Ziele, Leistungsbereiche

Zweck und Ziele	<p><b>Art. 8</b> Die offene Kinder- und Jugendarbeit fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche gemäss den kantonalen Vorgaben in der FKJV in folgenden Lebensbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration,</li> <li>- selbstständige und verantwortungsbewusste Lebensführung,</li> <li>- Mitwirkung,</li> <li>- Gesundheitsförderung und Prävention,</li> <li>- Stärkung der Kinder- und Jugendkultur</li> <li>- kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen.</li> </ul>
Leistungsbereiche	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der VKJA definiert diesen Auftrag gemäss den strategischen Zielen, die periodisch mit den Vertragsgemeinden entwickelt werden. Die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA setzt diese mit gezielten Massnahmen im Einzugsgebiet um.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundversorgung steht allen Kindern und Jugendlichen der Vertragsgemeinden sowie ihren Bezugspersonen zur Verfügung und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p><i>a) Animation und Begleitung</i> Angebote: Aufbau und Pflege von Beziehungen. Unterstützung Kinder und Jugendlicher bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen. Projekte und Anlässe, mobile Angebote, Kinder- und Jugendarbeit im öffentlichen Raum; Coaching von Projektteams.</p> <p><i>b) Information und Beratung</i> Angebote: Niederschwellige Beratung von Kindern und Jugendlichen, bei Bedarf unter Miteinbezug von Bezugspersonen und Institutionen. Triage (Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an weiterführende professionelle Institutionen). Mediationen mit Jugendgruppen (Konfliktlösungskompetenz).</p> <p><i>c) Entwicklung und Fachberatung</i> Angebote: Beratung und Unterstützung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen (z.B. Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und –projekten). Mitarbeit in kinder- und jugendrelevanten Kommissionen und Gremien. Austausch mit der Schulsozialarbeit (Koordination und gezielte Vernetzung und Beratungszusammenarbeit). Kontakte zu Schulen, Berner Gesundheit, Berufsinformationenzentrum, usw.; VOJA (Verband Offene Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen).</p>

#### IV. Finanzielle Bestimmungen

Rechnungsführung und Lastenausgleich	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der VKJA ist verantwortlich für die Rechnungsführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde Münsingen macht die zum Lastenausgleich zugelassenen Kosten gegenüber dem Kanton geltend.</p>
Vorfinanzierung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Aufwendungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden soweit nötig durch die Gemeinde Münsingen vorfinanziert.</p> <p><sup>2</sup> Auf eine Verzinsung wird verzichtet.</p>
Beiträge der Vertragsgemeinden	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden übernehmen einen Anteil an den Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p><sup>2</sup> Er setzt sich aus einem Basisbetrag (Grundversorgung) gemäss Ermächtigung sowie aus standortbezogenen Leistungen (standortabhängiger Zusatzbetrag) zusammen.</p>
Basisbeitrag für die Grundversorgung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der jährliche Basisbeitrag der Vertragsgemeinden pro Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beträgt CHF 22.00.</p>

<sup>2</sup> Die Anzahl Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahren richtet sich nach den vom Kanton bereitgestellten Tabellen (Anhang I). Sie gelten jeweils für die gesamte Ermächtigungsperiode.

Zusatzvereinbarungen für standortbezogene Leistungen innerhalb der OKJA

**Art. 14** <sup>1</sup> Die standortbezogenen Leistungen werden mit den betroffenen Gemeinden (Standortgemeinden) bilateral in separaten Zusatzvereinbarungen zum Zusammenarbeitsvertrag festgelegt.

<sup>2</sup> Basis für die Beiträge für standortbezogene Leistungen bildet der Personalaufwand, der für regelmässige standortbezogene Betreuungsleistungen mit Präsenz von Fachpersonen der KJuFa vor Ort mit entsprechendem Aufwand für Vor- und Nachbearbeitungsleistungen entsteht. Die Personalstunden werden nicht zu Vollkosten, sondern mit einem reduzierten Stundensatz von Fr. 33.00 verrechnet.

<sup>3</sup> Im Anhang II wird die minimale und maximale Anzahl Stunden für standortbezogene Leistungen der jeweiligen Gemeinden pro Ermächtigungsperiode festgelegt.

Inkasso

**Art. 15** Das Inkasso der Basis- sowie standortbezogenen Beiträge der Vertragsgemeinden erfolgt jährlich durch die Finanzverwaltung Münsingen.

Leistungen ausserhalb OKJA

**Art. 16** Zusätzlich können Ergänzungsangebote nicht explizit die OKJA betreffend gegen Vollkosten bezogen werden. Diese werden in separaten Verträgen bilateral geregelt.

Mietkosten Räumlichkeiten

**Art. 17** <sup>1</sup> Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendprojekte, Treffs u.Ä. vor Ort werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Münsingen vermietet dem VKJA geeignete Räumlichkeiten für den Betrieb der Fachstelle KJuFA. Es besteht ein separater Mietvertrag.

Personalkosten

**Art. 18** <sup>1</sup> Der VKJA legt die Besoldungseinreihungen und die Beiträge für die Weiterbildung des Personals fest.

<sup>2</sup> Für übrige Personalregelungen erlässt der VKJA eigene, durch den Vorstand zu genehmigende personalrechtliche Bestimmungen für Mitarbeitende des VKJA.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Löhne erfolgt über die Gemeinde Münsingen.

Verrechnung von Administrationsleistungen

**Art. 19** Inhalt und Abgeltung der administrativen Leistungen der Gemeinde Münsingen (Lohnbuchhaltung usw.) sind in einem separaten Vertrag geregelt.

## V. Regelungen zum Vertrag

Vertragsdauer	<b>Art. 20</b> Der vorliegende Vertrag wird jeweils für eine Ermächtigungsperiode gemäss FKJV, erstmals für die Ermächtigungsperiode 2023-2026, abgeschlossen.
Kündigung / Verlängerung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Während der entsprechenden Ermächtigungsperiode ist dieser Vertrag nicht kündbar.  <sup>2</sup> Ohne schriftliche Kündigung durch eine Vertragsgemeinde oder den VKJA bis 1 Jahr vor Ablauf der laufenden Ermächtigungsperiode verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Ermächtigungsperiode.
Vertragsänderungen	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Eine Vertragsänderung, wenn sie nicht die Änderung der Anzahl Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahre oder eine Veränderung von standortbezogenen Leistungen (inklusive Festlegung der minimalen und maximalen Anzahl Stunden im Anhang II) davon betroffener Gemeinden betrifft, bedingt die Zustimmung aller Vertragsparteien. Sie können in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festgehalten werden.  <sup>2</sup> Standortbezogene Leistungen gem. Art. 14 werden mit den Standortgemeinden für die Dauer einer Ermächtigungsperiode in separaten Zusatzvereinbarungen geregelt. Anpassungen der standortbezogenen Leistungen können alle zwei Jahre innerhalb der im Anhang II festgelegten minimalen und maximalen Anzahl Stunden vereinbart werden. Grössere Veränderungen sowie die vollständige Aufhebung standortbezogener Leistungen können auf Ende der jeweiligen Ermächtigungsperiode erfolgen. Veränderungen der standortbezogenen Beiträge werden den übrigen Gemeinden zur Kenntnis gebracht.  <sup>3</sup> Weitere Gemeinden können diesem Zusammenarbeitsvertrag beitreten, wenn alle Vertragsgemeinden dem Beitritt zustimmen.
Rechtspflege	<b>Art. 23</b> Können Streitigkeiten unter den Anschlussgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## VI. Schlussbestimmungen

Ausfertigungen	<b>Art. 24</b> Der vorliegende Vertrag wird zuhanden der Vertragsparteien in zehn Originalen ausgefertigt und unterschrieben.
Inkrafttreten	<b>Art. 25</b> Der Vertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Zusammenarbeitsverträge.

## Unterschriften

**Für den VKJA:**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Peter Baumann, Präsident VKJA

Manuela Schmid, Sekretariat VKJA

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Münsingen**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinde(rats)präsident\*in  
Vorname Name

Gemeindeschreiber\*in  
Vorname Name

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Gerzensee**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinde(rats)präsident\*in  
Vorname Name

Gemeindeschreiber\*in  
Vorname Name

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Jaberg**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinde(rats)präsident\*in  
Vorname Name

Gemeindeschreiber\*in  
Vorname Name

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Kiesen**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinde(rats)präsident\*in  
Vorname Name

Gemeindeschreiber\*in  
Vorname Name

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Kirchdorf**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinde(rats)präsident\*in  
Vorname Name

Gemeindeschreiber\*in  
Vorname Name

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Oppligen**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinde(rats)präsident\*in  
Vorname Name

Gemeindeschreiber\*in  
Vorname Name

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Rubigen**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinde(rats)präsident\*in  
Vorname Name

Gemeindeschreiber\*in  
Vorname Name

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Wichtrach**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinde(rats)präsident\*in  
Vorname Name

Gemeindeschreiber\*in  
Vorname Name

---

---



## Anhang I: Anzahl Kinder und Jugendliche in den Gemeinden

Stand am 1.1.2021

Die für diesen Zusammenarbeitsvertrag massgebliche Bemessungsgrundlage richtet sich nach der Ermächtigungsverfügung der GSI gemäss FKJV Art. 92 Abs. 2.

Gemeinde	Kinder und Jugendliche von 0-20 J. *	Basisbeitrag (Grundversorgung) pro Kinder-/Jugendl.	Grundbetrag Total pro Gemeinde <sup>1</sup>
Gerzensee	252	CHF '22.00	CHF 5'544.00
Jaberg	70	CHF '22.00	CHF 1'540.00
Kiesen	240	CHF '22.00	CHF 5'280.00
Kirchdorf (BE)	360	CHF '22.00	CHF 7'920.00
Münsingen	2521	CHF '22.00	CHF 55'462.00
Oppligen	138	CHF '22.00	CHF 3'036.00
Rubigen	522	CHF '22.00	CHF 11'484.00
Wichtrach	909	CHF '22.00	CHF 19'998.00
<b>Total</b>	<b>5'012</b>		<b>CHF 110'264.00</b>

\* Grundlage Multiplikator (Anzahl Kinder und Jugendliche der Gemeinden):  
Website Kanton Bern, GSI, Familie, Angebote der Gemeinden, Mehr zum Thema: Liste Grundlage  
Höchstbetrag, Register 2021

## Anhang II: Standortbezogene Leistungen als Bestandteil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, separat geregelt in Zusatzvereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden

Dieser Anhang regelt die minimale sowie die maximale Anzahl Stunden, die von den jeweiligen Gemeinden für die Ermächtigungsperioden ab 2023 – 2026 für «Standortbezogene Leistungen» im Bereich OKJA vom VKJA bezogen werden können.

Die konkrete Festlegung dieser Stunden passiert durch die Controlling-Gespräche und wird wenn nötig alle 2 Jahre in der bilateral verfassten Zusatzvereinbarung zu diesem Zusammenarbeitsvertrag von den betroffenen Vertragspartnern angepasst.

Gemeinde	Anzahl Stunden Minimum	Anzahl Stunden Maximum	Ansatz pro Stunde und Fachperson	Minimalbetrag Standortbezogene Leistungen	Maximalbetrag Standortbezogene Leistungen
Gerzensee	0	40	CHF 33.00	CHF 0.-	CHF 1'320.00
Jaberg	0	40		CHF 0.-	CHF 1'320.00
Kiesen	0	40		CHF 0.-	CHF 1'320.00
Kirchdorf (BE)	0	40		CHF 0.-	CHF 1'320.00
Münsingen	1000	1300		CHF 33'000.00	CHF 42'900.00
Oppligen	0	40		CHF 0.-	CHF 1'320.00
Rubigen	50	100		CHF 1'650.00	CHF 3'300.00
Wichtrach	0	200		CHF 0.-	CHF 6'600.00